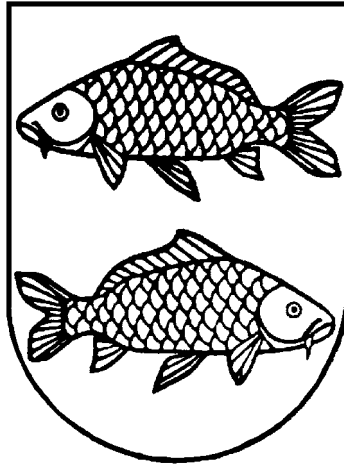
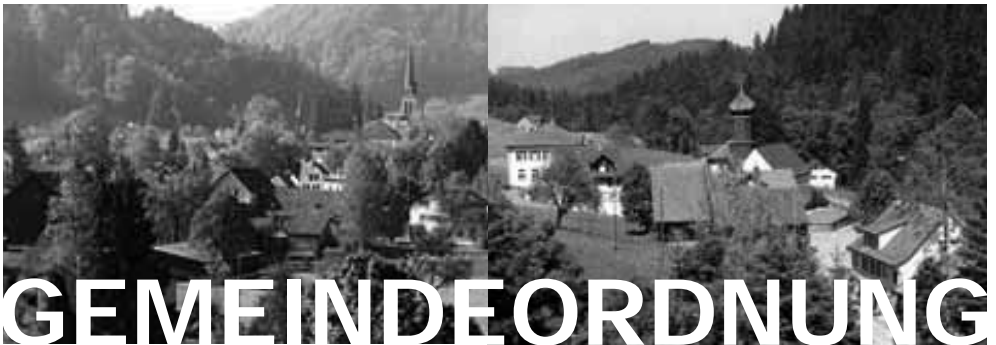


POLITISCHE GEMEINDE



FISCHINGEN



GEMEINDEORDNUNG



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fischingen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Die Gemeinde Fischingen (in der Folge Gemeinde genannt) bildet innerhalb ihrer durch die Grundbuchpläne festgesetzten Grenzen eine politische Gemeinde im Sinne von § 57 der thurgauischen Kantonsverfassung. *Gebiet*
- Art. 2 Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der öffentlichen Interessen ihrer Einwohner und Einwohnerinnen (in der Folge wird die männliche Form verwendet). *Aufgaben*
- Sie erfüllt die eigenen und die ihr vom Kanton oder Bund übertragenen Aufgaben. Sie arbeitet mit anderen Gemeinden und mit dem Kanton zusammen.
- Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.
- Art. 3 Das Wappen der Gemeinde Fischingen zeigt zwei silbergraue Fische auf blauem Grund, in entgegengesetzter Richtung schwimmend. *Gemeindegewappen*
- Art. 4 Die Organe der Gemeinde sind: *Organe*
- a) die Stimmberechtigten;
 - b) der Gemeinderat;
 - c) die Rechnungsprüfungskommission;
 - d) die übrigen Kommissionen;
 - e) das Wahlbüro.
- Art. 5 Die Amtsdauer der gewählten Organe und der Beamten beträgt vier Jahre. *Amtsdauer*



- Art. 6 Mitglieder eines Organs, Beamte, Angestellte und Funktionäre haben den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares eigenes Interesse haben. *Ausstand*
- Art. 7 Behörden, Kommissionsmitglieder, Gemeindepersonal und Funktionäre sind im Rahmen der Gesetzgebung an das Amtsgeheimnis gebunden. *Amtsgeheimnis*
- Art. 8 Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. *Informationen*
- Art. 9 Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt. *Publikationen*

II. Die Stimmberechtigten

Gemeindeversammlung

- Art. 10 Die Stimmberechtigten treffen ihre Beschlüsse an der Gemeindeversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften die Urnenabstimmung oder Urnenwahl verlangen. *Grundsatz/
Verfahren*
- Das Stimmrecht, das Verfahren für die Einberufung und die Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
- Art. 11 Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. *Einberufung
durch Stimmberechtigte*

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung



- des Begehrens durchzuführen.
- Art. 12 Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie der Botschaft. *Einberufungsfrist*
- Art. 13 Anträge, welche nicht traktandierte Geschäfte betreffen, gehen zur Prüfung an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mehrheitlich als erheblich erklärt werden. Bei Erheblichkeit hat der Gemeinderat das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen. *Anträge ausserhalb der Traktandenliste*
- Art. 14 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung über: *Offene und geheime Abstimmung*
- a) den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) den Erlass und die Änderung der allgemeinverbindlichen Reglemente und der Gebührentarife;
 - c) die Genehmigung des Voranschlages mit Festlegung des Steuerfusses;
 - d) Ausgaben, welche die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nach Art. 35 übersteigen;
 - e) die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - f) den Beitritt zu Zweckverbänden;
 - g) andere Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten von Gesetzes wegen zuständig sind.
- Die geheime Abstimmung erfolgt, wenn gesetzliche Bestimmungen sie erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sie verlangt.
- Art. 15 Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es muss der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. *Protokollgenehmigung*

***Urnenwahl, Urnenabstimmungen***

- Art. 16 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne *Urnenwahl*
- a) den Gemeindeammann;
 - b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
 - c) die Rechnungsprüfungskommission;
 - d) das Wahlbüro.

Die Wahlen gemäss lit. d) erfolgen in Anwendung von §33 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht in Stillter Wahl. Der Gemeinderat regelt das Verfahren.

- Art. 17 Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über: *Urnenabstimmung*
- a) die Referendumsvorlagen gemäss Art. 19;
 - b) die Initiativbegehren gemäss Art. 22.

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung kann im Einzelfall auch über Geschäfte gemäss Art. 14 an der Urne abgestimmt werden.

Information

- Art. 18 Der Gemeinderat erläutert und begründet die Sachvorlagen in Berichten und Botschaften, welche den Stimmberechtigten fristgemäss zugestellt werden. *Stellungnahme des Gemeinderates*

Fakultatives Referendum

- Art. 19 Dem fakultativen Referendum unterstehen Beschlüsse über Ausgaben des Gemeinderates gemäss Art. 35 Abs. 2. *Fakultatives Referendum*

- Art. 20 Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn mindestens 10% der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates. *Zustandekommen*

- Art. 21 Über Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, hat der Gemeinderat die Öffentlichkeit zu orientieren. *Verfahren*



Die Referendumsfrist beginnt am Tage nach der Veröffentlichung der Referendumsvorlage und dauert 30 Tage.

Im übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Referendumsbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

Initiative

- Art. 22 Mit der Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stimmbürger liegen. *Inhalt*

Ein Initiativbegehren auf Änderung oder Aufhebung eines Reglementes oder Beschlusses darf frühestens drei Jahre nach der Abstimmung oder nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden.

- Art. 23 Das Initiativbegehren kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden und hat eine Rückzugsklausel zu enthalten. *Form*

Es darf nur einen Gegenstand umfassen.

Es ist bei der Gemeindkanzlei schriftlich anzumelden und nach der Veröffentlichung innert drei Monaten mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen.

Eine Initiative muss von mindestens 10% der Stimmberechtigten unterschrieben sein.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates.

- Art. 24 Der Gemeinderat entscheidet, ob die Initiative gültig zustandegekommen ist. Er beantragt den Stimmberechtigten Annahme oder Verwerfung. Er kann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen. *Verfahren*

Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Abstimmung zurückgezogen werden.



Im übrigen richten sich die formellen Erfordernisse, das Verfahren, die Fristen und die Gültigkeit von Initiativbegehren nach der kantonalen Gesetzgebung.

III. Die Gemeindebehörden

Der Gemeinderat

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 25 | Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Gemeindeammann. | <i>Zusammensetzung</i> |
| Art. 26 | Der Gemeindeammann leitet die Gemeindeversammlung und die Verhandlungen des Gemeinderates. Er sorgt für die Erledigung der amtlichen Geschäfte. | <i>Gemeindeammann</i> |
| Art. 27 | Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Gemeindeammanns, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. | <i>Sitzungen</i> |
| Art. 28 | Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen. Der Gemeindeammann und der Gemeinbeschreiber führen für den Gemeinderat die rechtsverbindliche Unterschrift. | <i>Kollektivunterschrift</i> |
| Art. 29 | Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit über die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. | <i>Information</i> |
| Art. 30 | Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeit der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Personen, Kommissionen und Ämter.
Er sorgt für eine rechtmässige, sachgerechte und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit. | <i>Organisation der Gemeindeverwaltung</i> |
| Art. 31 | Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie für die Ausführung der von Kanton und Bund übertragenen Aufgaben. | <i>Vollzug</i> |



- Art. 32 Der Gemeinderat führt den Gemeindehaushalt und berichtet jährlich über die Verwaltungstätigkeit. *Haushaltführung/
Jahresbericht*
- Art. 33 Der Gemeinderat wählt: *Wahlen*
- a) den Vize-Gemeindeammann;
 - b) die Beamten, Angestellten und Funktionäre;
 - c) die Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden.
- Art. 34 Der Gemeinderat ist ferner für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, namentlich für die: *Weitere
Zuständigkeiten*
- a) Festlegung der Gebührentarife im Rahmen der reglementarischen Grundsätze;
 - b) Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten sowie der Funktionäre;
 - c) Handhabung der Feuer- und Flurpolizei;
 - d) Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel;
 - e) Beschlussfassung über andere gesetzliche Geschäfte;
 - f) Prozessführung im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
 - g) Übernahme von Strassen ins Gemeindestrassennetz.
- Art. 35 Der Gemeinderat besitzt abschliessende Finanzbefugnisse für: *Finanz-
kompetenzen*
- a) einmalige Ausgaben von 1 % des Steuerertrages à 100 % pro Jahr;
 - b) wiederkehrende Ausgaben in gleicher Angelegenheit von ½ % des Steuerertrages à 100 % pro Jahr;
 - c) dringende Geschäfte, sofern eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährden oder schädigen würde;
 - d) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken über das Landkreditkonto bis Fr. 750 000.–, gemäss separatem Reglement.

Dem fakultativen Referendum unterstehen Ausgaben über den Kompetenzbereichen gemäss lit. a) und b) bis Fr. 200 000.– sowie gemäss lit. d).



Die Kommissionen

- Art. 36 Die Kommissionen bestehen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren stimmberechtigten Einwohnern. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen. *Zusammensetzung*
- Art. 37 Das Präsidium von Kommissionen wird in der Regel durch ein Mitglied des Gemeinderates ausgeübt, sofern nicht durch Gesetz eine andere Regelung vorgeschrieben ist. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst. *Präsidium*
- Art. 38 Soweit die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen nicht bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen haben, richten sich ihre Tätigkeiten nach den Richtlinien des Gemeinderates. *Aufgaben*

Das Wahlbüro

- Art. 39 Das Wahlbüro besteht aus: *Zusammensetzung*
a) dem Gemeindeammann als Präsidenten;
b) dem Gemeindeschreiber als Sekretär;
c) maximal zehn weiteren Mitgliedern sowie maximal fünf Suppleanten.
- Art. 40 Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen und stellt die Ergebnisse fest. Der Gemeinderat kann zur Resultatermittlung zusätzliche Hilfskräfte bewilligen. *Aufgaben*
- Art. 41 Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Standorte der Urnen und Öffnungszeiten. *Organisationen*



IV. Die Rechnungsprüfungskommission

- Art. 42 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern und zwei Suppleanten. Sie konstituiert sich selbst. *Zusammensetzung*
- Art. 43 Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verwaltungs- und Finanztätigkeit, die Buchhaltung und die Jahresrechnung. *Aufgaben*
- Art. 44 Der Gemeinderat kann die Buchhaltung und Jahresrechnung durch eine unabhängige externe Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit. *Rechnungsprüfung durch Dritte*
- Art. 45 Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den Stimmberechtigten jährlich über ihre Kontrolltätigkeit. Sie unterbreitet Anträge über die Annahme der Jahresrechnung. *Berichte/Anträge*
- Art. 46 Die Rechnungsprüfungskommission kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen. *Anregungen, Beratungen*

V. Bürgerrecht

- Art. 47 Für den Erwerb des Bürgerrechts wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen. *Voraussetzungen*
- Art. 48 Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 500.– bis Fr. 2500.–. Sie wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommens- *Einbürgerungstaxe*



mens- und Vermögensverhältnisse vom Gemeinderat festgesetzt.

VI. Zweckverbände

- Art. 49 Für übergeordnete Aufgaben kann sich die Gemeinde Zweckverbänden anschliessen. *Übergeordnete Aufgaben*
- Art. 50 Der Gemeinderat bestimmt die Delegierten der Zweckverbände. Die Delegierten haben sich an die Weisungen des Gemeinderates zu halten. *Delegierte*
- Art. 51 Die Organisation richtet sich nach den jeweiligen Statuten der Zweckverbände. *Organisationen*

VII. Rechtsmittel

- Art. 52 Gegen Entscheide der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs gemäss der kantonalen Gesetzgebung erhoben werden. *Rechtsmittel/Verfahren*

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 53 Die Revision der Gemeindeordnung kann jederzeit durch die Stimmberechtigten beschlossen werden. *Revision*

Diese Gemeindeordnung ersetzt das Organisationsreglement der Einheitsgemeinde Fischingen vom 04.11.1971 und tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.



Von der Gemeindeversammlung genehmigt am
28.11.2001.

Der Gemeindeammann: Willy Widmer

Der Gemeindeschreiber: René Bosshart

Die Stimmenzähler:
Herbert Rhyner
Markus von Rotz
Martha Imbach
Paul Holenstein

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt
am: 26. Februar 2002

Mit RRB Nr. 130